

Bewerbungs- und Vertragsbedingungen

1. Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, so hat der Bewerber unverzüglich die Europäische Schule Karlsruhe vor Angebotsabgabe schriftlich oder telefonisch darauf hinzuweisen.
2. Angebote von Bieter, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.
3. Den Verdingungsunterlagen ist das Formblatt „**Ehrenwörtliche Versicherung**“ beigefügt. Dieses muss der Bieter rechtsverbindlich unterzeichnet und mit den darin unter Punkt i) geforderten **separaten** Nachweisen mit seinem Angebot einreichen.
4.
 - Das Angebot muss vollständig sein; unvollständige Angebote können ausgeschlossen werden.
 - Das Angebot muss die Preise und die geforderten Erklärungen und Angaben enthalten.
 - Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.
 - Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.
 - Änderungen an den Verdingungsunterlagen sind unzulässig.
 - Entspricht der Gesamtbetrag einer Position nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengensatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.
5. Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind **ohne Umsatzsteuer** anzugeben. Die Umsatzsteuer ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen. Soweit Preisnachlässe gewährt werden, sind diese im Angebotschreiben bzw. Preisblatt aufzuführen. Preisnachlässe mit Bedingungen für die Zahlungsfrist (Skonti) werden nicht gewertet.
6. Die Zahlungsbedingungen der Europäischen Schule sind: 30 Tage nach Eingang einer korrekten und prüffähigen Rechnung. Andere Zahlungsbedingungen werden nicht anerkannt, auch nicht im Rahmen der AGB des Bieters. Es werden keine Vorauszahlungen geleistet. Sollte das Rechnungsdatum vor dem Datum der Lieferung liegen, so beginnt die 30-Tage-Frist frühestens am Tag der Lieferung.

Bei Dienstleistungen/Handwerkerleistungen gilt analog: Die Rechnung kann frühestens am Tag der Abnahme durch die Europäische Schule gestellt werden; als Zahlungsziel gilt ebenfalls die 30-Tage-Frist nach Eingang der korrekten, prüffähigen Rechnung.

Bei kombinierten Dienst-/Lieferverträgen kann der Auftragnehmer nach Lieferung des Vertragsgegenstandes eine Teilrechnung stellen (maßgeblich ist der Zeitpunkt der Übergabe). Die damit verbundene Dienstleistung (z. B. Montage, Inbetriebnahme, Schulung) kann erst nach vollständig erbrachter Leistung und Abnahme durch die Europäische Schule fakturiert werden.

7. Die angebotenen Preise enthalten auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zur Anlieferungs- oder Abnahmestelle, Abladen und Montage, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben ist. Der Auftragnehmer hat Verpackungen und Verpackungsmaterial zurückzunehmen und ggf. auf seine Kosten zu beseitigen.
8. Die Europäische Schule Karlsruhe behält sich das Recht vor, auf die Bestellung der gesamten Warenmenge, für die das Angebot abgegeben wurde, zu verzichten.
9. Gerichtsstand ist Karlsruhe.
10. Das Ausschreibungsverfahren unterliegt den Regelungen der Haushaltsordnung der Europäischen Schulen und ihrer Durchführungsbestimmungen, einsehbar unter <https://www.eursc.eu/de/Office/official-texts/basic-texts/de>. Sind in der Haushaltsordnung und in den Bedingungen der Ausschreibung Fragen bzgl. Handwerkerleistungen nicht geregelt, so gelten die Regelungen der VOL.